

ZKB Short Mini-Future auf Feinunze Silber in USD

04.03.2026 - Open End | Valor 153 093 937

Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu den vorliegenden Endgültigen Bedingungen zu verstehen. Jeder Anlageentscheid in Bezug auf die strukturierten Produkte muss sich auf die Angaben im Basisprospekt sowie in den vorliegenden Endgültigen Bedingungen in deren Gesamtheit und nicht auf die Zusammenfassung stützen. Insbesondere sollte jeder Anleger die in diesen Endgültigen Bedingungen und im Basisprospekt enthaltenen Risikofaktoren berücksichtigen.

Die Emittentin kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung nur dann haftbar gemacht werden, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen der Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts gelesen wird.

Angaben zu den Effekten	
Art des Produktes:	ZKB Short Mini-Future (das Produkt)
SSPA Kategorie:	Mini-Future (2210, gemäss Swiss Structured Products Association)
ISIN:	CH1530939375
SIX Symbol:	IXAKJZ
Emittentin:	Zürcher Kantonalbank, Zürich
Basiswert:	Feinunze Silber in USD
Anfangsfixierungstag:	02.03.2026
Erster Börsenhandelstag:	03.03.2026 (vorgesehen)
Liberierungstag:	04.03.2026
Laufzeit / Verfalltag:	Open End, vorbehaltlich eines Stop-Loss Ereignisses
Rückzahlungstag:	5 Bankwerkstage nach dem massgeblichen Schlussfixierungstag
Anfängliches Finanzierungslevel:	USD 119.4475
Anfängliches Stop-Loss Level:	USD 117.0586
Anfänglicher Hebel:	4
Abwicklungsart:	bar
Ratio:	2:1; 2 Produkte beziehen sich auf 1 Basiswert
Angaben zum Angebot und zur Zulassung zum Handel	
Ort des Angebots:	Schweiz
Emissionsbetrag / Anzahl Stücke / Handelseinheiten:	Bis zu CHF 27'690'000, mit der Möglichkeit der Aufstockung / 3'000'000 Stücke / 1 Stück(e) oder ein Mehrfaches davon
Ausgabepreis:	CHF 9.23
Angaben zur Kotierung:	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, vorgesehener Erster Börsenhandelstag 03.03.2026

Endgültige Bedingungen

Derivatekategorie /
Bezeichnung
Regulatorischer Hinweis

1. Produktspezifische Bedingungen und Produktbeschreibung

Hebel / Mini-Future (2210, gemäss Swiss Structured Products Association)

Dieses Produkt ist keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und untersteht nicht der Bewilligung oder Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.

Wesentliche Produktmerkmale

ZKB Short Mini-Futures ermöglichen eine dem Hebel entsprechende überproportionale Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes. Sie haben keine feste Laufzeit, verfügen aber über ein Stop-Loss Level, welches täglich oder periodisch angepasst wird. Bei Erreichen oder Überschreiten des Stop-Loss Levels verfällt das Produkt unmittelbar und ein allfällig realisierbarer Restwert wird dem Investor zurückbezahlt. Auf das von der Emittentin zur Verfügung gestellte fremdfinanzierte Kapital wird täglich ein Zins, bestehend aus einem Geldmarktzinssatz und einem Finanzierungsspread, verrechnet.

Emittentin

Zürcher Kantonalbank, Zürich

Rating der Emittentin

Standard & Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA

Lead Manager, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle

Zürcher Kantonalbank, Zürich

SIX Symbol / Valorennummer / ISIN

IXAKJZ / 153 093 937 / CH1530939375

Emissionsbetrag / Anzahl Stücke / Handelseinheiten

Bis zu CHF 27'690'000, mit der Möglichkeit der Aufstockung / 3'000'000 Stücke / 1 Stück(e) oder ein Mehrfaches davon

Ausgabepreis

CHF 9.23 (USD/CHF 0.77221, Ausgabeaufschlag von CHF 0.01 resp. 0.11%)

Nennbetrag

CHF 9.23

Währung

CHF

Währungsabsicherung

Nein

Abwicklungsart

bar

Basiswert(e)

Basiswert	Art des Basiswerts Domizil	ISIN Bloomberg	Referenzbörse/ Preisquelle
Feinunze Silber in USD	Edelmetall	XC0009653103 SILV CMDTY	n/a

Anfangsfixierungstag

02.03.2026

Liberierungstag

04.03.2026

Erster Kündigungstag der Emittentin

03.06.2026

Laufzeit / Verfalltag

Open End, vorbehaltlich eines Stop-Loss Ereignisses

Schlussfixierungstag

Derjenige Handelstag, an welchem ein Stop-Loss Ereignis eintritt, die Produkte von der Emittentin gekündigt oder vom Anleger ausgeübt werden. Der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses geht der Kündigung oder Ausübung vor.

Rückzahlungstag

5 Bankwerktage nach dem massgeblichen Schlussfixierungstag

Spotreferenzpreis Basiswert

USD 95.558

Anfängliches Finanzierungslevel

USD 119.4475

Anfängliches Stop-Loss Level

USD 117.0586

Anfänglicher Hebel

4

Anfänglicher

4.50% p.a.

Finanzierungsspread

Maximaler Finanzierungsspread

35.00% p.a.

Anfänglicher Stop-Loss Puffer

2.00%

Maximaler Stop-Loss Puffer

15.00%

Rundung des

0.0001

Finanzierungslevels

Rundung des Stop-Loss Levels

0.0001

Ratio

2:1; 2 Produkte beziehen sich auf 1 Basiswert

Mindestausübungsmenge

2 Stück oder ein Mehrfaches davon

**Rückzahlungsbetrag bei
Ausübung, Kündigung bzw.
Stop-Loss Ereignis**

Pro Produkt wird bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses, bei Ausübung durch den Anleger oder bei Kündigung durch die Emittentin ein gemäss folgender Formel ermittelter Betrag in der Produktwährung ausbezahlt:

$$\max\left(0, \frac{FL_T - \text{Basiswert}_T}{\text{Ratio}}\right) * FX_T$$

Wobei

$FL_T =$ Finanzierungslevel am Schlussfixierungstag T

$\text{Basiswert}_T =$ Kurs des Basiswertes am Schlussfixierungstag T, welcher sich im Falle einer Ausübung oder einer Kündigung gemäss dem Bloomberg Fixing (BFIx) um 16:00 Uhr Zürich Time bzw. der aus dem Fixing berechneten Cross-Rate ermittelt. Falls das Bloomberg Fixing aus irgendwelchen Gründen nicht verfügbar ist, findet ein von der Berechnungsstelle ermittelter Kurs Anwendung, welcher sich an den Interbank Spot Rates um 16:00 Uhr Zürich Time orientiert. Im Falle eines Stop-Loss Ereignisses entspricht der Kurs des Basiswertes dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stop-Loss Liquidationskurs.

$FX_T =$ Interbanken-Wechselkurs der Handelswährung des Basiswertes in die Produktwährung des Zertifikates am Schlussfixierungstag T

Der sich bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages ergebende Wert wird kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet.

Aktuelles Finanzierungslevel

Am Ende jedes Anpassungstages findet die Anpassung des Finanzierungslevels durch Verrechnung des Zinses statt. Das Aktuelle Finanzierungslevel wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt:

$$FL_t = FL_{t-1} + \left((r - FS) * FL_{t-1} * \frac{n}{360}\right)$$

wobei

FL_t = Finanzierungslevel nach der Anpassung am Anpassungstag t

FL_{t-1} = Finanzierungslevel vor der Anpassung am Anpassungstag t

r = Geldmarktzinssatz

FS = Aktueller Finanzierungsspread

n = Anzahl Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive)

Das Ergebnis der Berechnung wird zum nächsten Vielfachen aufgerundet, gemäss der Rundung des Finanzierungslevels. Das Aktuelle Finanzierungslevel wird täglich vor Markteröffnung auf www.zkb.ch/finanzinformationen veröffentlicht.

Anpassungstage

Jeder Handelstag des Produkts

Geldmarktzinssatz

Der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmte aktuelle Geldmarktzinssatz für Overnight Deposits in der Währung des Basiswerts

Finanzierungsspread

Ein an jedem Anpassungstag von der Berechnungsstelle festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Finanzierungsspread entspricht.

Aktueller Stop-Loss Level

Das aktuelle Stop-Loss Level wird von der Berechnungsstelle an jedem Stop-Loss Level Fixierungstag, nach erfolgter Anpassung des Finanzierungslevels, anhand folgender Formel festgelegt:

$$FL_t * (100\% - \text{Stop-Loss Puffer})$$

wobei

FL_t = Aktuelles Finanzierungslevel

Das Ergebnis der Berechnung wird zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels abgerundet.

Stop-Loss Ereignis

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes während den Handelszeiten des Basiswertes den aktuellen Stop-Loss Level berührt oder überschreitet. In diesem Fall gelten die Produkte als automatisch ausgeübt und verfallen.

Stop-Loss Level

Kontinuierliche Beobachtung ab Anfangsfixierungstag

Beobachtungsperiode

Stop-Loss Level Fixierungstage

Jeder erste Bankarbeitstag des Monats sowie, nach freiem Ermessen der Emittentin, jeder Bankarbeitstag, an welchem diese eine Anpassung des Stop-Loss Levels als erforderlich betrachtet.

Stop-Loss Puffer	Ein an jedem Stop-Loss Level Fixierungstag von der Berechnungsstelle festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Stop-Loss Puffer entspricht.
Stop-Loss Liquidationskurs	Ein von der Berechnungsstelle bestimmter Kurs für den jeweiligen Basiswert innerhalb einer Periode von einer Stunde während der Handelszeiten des Produktes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt. Der Stop-Loss Liquidationskurs kann dabei erheblich vom Stop-Loss Level abweichen.
Kündigungsrecht der Emittentin	Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen, nicht ausgeübte Produkte zu kündigen, erstmals 3 Monate nach dem ersten Handelstag.
Ausübungsrecht des Anlegers	Der Anleger hat das Recht, ab dem ersten Handelstag seine Produkte an diesem und jedem nachfolgenden Handelstag - vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses - auszuüben bzw. die Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrages zu verlangen. Die entsprechende schriftliche Ausübungserklärung muss spätestens bis 11.00 Uhr Ortszeit Zürich bei der Ausübungsstelle eingehen.
Kotierung	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, vorgesehener Erster Börsenhandelstag 03.03.2026
Sekundärmarkt	Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt die Zürcher Kantonalbank regelmässig Geld- und/oder Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Liquidität besteht nicht. Die unverbindlichen indikativen Kurse können unter www.zkb.ch/finanzinformationen abgerufen werden. SIX Financial Information: .zkb Refinitiv: ZKBWTS Bloomberg: ZKBW <go> Internet: www.zkb.ch/finanzinformationen Sales: +41 (0)44 293 66 65
Clearingstelle	SIX SIS AG/Euroclear/Clearstream
Steuerliche Aspekte	Für Privatanleger mit Steuerdomizil Schweiz wird das Einkommen aus dem Produkt grundsätzlich als steuerfreier Kapitalgewinn behandelt. Es wird keine Eidg. Verrechnungssteuer erhoben. Das Produkt unterliegt im Sekundärmarkt nicht der Eidg. Umsatzabgabe. Das Produkt kann weiteren Quellensteuern oder Abgaben unterliegen, insbesondere unter dem Regelwerk von FATCA resp. Sect. 871(m) U.S. Tax Code oder ausländischen Finanztransaktionssteuern. Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Quellensteuern und Abgaben. Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser strukturierten Produkte im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.
Dokumentation	Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen nach Art. 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit dem jeweils geltenden, von der SIX Exchange Regulation AG genehmigten Basisprospekt der Emittentin für die Emission von strukturierten Produkten (zusammen mit allfälligen Nachträgen, der "Basisprospekt") die Produktdokumentation für die vorliegende Emission. Wurde dieses strukturierte Produkt erstmals vor dem Datum des jeweils geltenden Basisprospekts angeboten, ergeben sich die weiteren rechtlich verbindlichen Produktbedingungen (die "Relevanten Bedingungen") aus dem Basisprospekt oder Emissionsprogramm, welcher zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebots in Kraft war. Die Informationen zu den Relevanten Bedingungen werden per Verweis auf den entsprechenden Basisprospekt bzw. Emissionsprogramm in den jeweils geltenden Basisprospekt einbezogen. In diesen Endgültigen Bedingungen verwendete Begriffe haben die im Basisprospekt bzw. Relevanten Bedingungen definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bedingungen in diesen Endgültigen Bedingungen und jenen im Basisprospekt bzw. den Relevanten Bedingungen bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen Vorrang. Diese Endgültigen Bedingungen sowie der Basisprospekt können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung VRIS, sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden. Ausserdem sind sie auf www.zkb.ch/finanzinformationen abrufbar.
Ausgestaltung der Effekten	Die strukturierten Produkte werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen.
Weitere Angaben zum Basiswert	Informationen über die Wertentwicklung der Basiswerte/Basiswertkomponenten können

	öffentlich unter www.bloomberg.com eingesehen werden.
Mitteilungen	Alle dieses Produkt betreffende Mitteilungen seitens der Emittentin, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Bedingungen, werden rechtsgültig über die Internetadresse www.zkb.ch/finanzinformationen zum entsprechenden Produkt publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf das gewünschte Produkt zugegriffen werden. Die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (internet Based Listing) gültigen Vorschriften, werden unter https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notice.html veröffentlicht.
Rechtswahl/ Gerichtsstand	Schweizer Recht/Zürich
Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall	2. Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall Das Produkt bietet die Möglichkeit, überproportional von einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren. Die Gewinnaussichten sind begrenzt und dann erreicht, wenn der Kurs des Basiswerts auf Null sinkt. Das Verlustpotenzial ist auf das eingesetzte Kapital beschränkt, was einem Totalverlust entspricht. ZKB Mini-Futures sind Derivate, deren Risiko durch die Hebelwirkung entsprechend grösser ist als das Risiko des zugrunde liegenden Basiswertes. Bei Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses kann der tatsächliche Ausführungskurs der Glatstellung des Produkts besonders in volatilen Märkten stark vom aktuellen Stop-Loss Level abweichen, welches nur als Auslöser eines Stop-Loss Ereignisses, nicht aber als tatsächliche Indikation für den effektiv erzielbaren Rückzahlungsbetrag des Produktes zu betrachten ist. Der Stop-Loss Liquidationskurs kann erheblich vom Stop-Loss Level abweichen und wesentlich ungünstiger sein als dieser.
Emittentenrisiko	3. Bedeutende Risiken für die Anlegerinnen und Anleger Verpflichtungen aus diesen Produkten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit des Produktes ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieses Produktes verändern.
Spezifische Produkterisiken	ZKB Short Mini-Futures beinhalten das Risiko, das anfänglich bezahlte Kapital (Kaufpreis) gänzlich zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Sie bringen keine laufenden Erträge; sie verlieren in der Regel an Wert, wenn es nicht zu einem Kursverlust des Basiswertes kommt oder der Kurs des Basiswertes konstant bleibt. Das maximale Risiko ist demnach der Verlust des eingesetzten Kapitals, was einem Totalverlust entspricht. Das Risiko dieser Anlage ist nicht nur aufgrund des Hebeleffektes, sondern zusätzlich aufgrund der Gefahr des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses, bedeutend grösser als dasjenige einer Direktanlage in den Basiswert.
Anpassungen	4. Weitere Bestimmungen Tritt bezüglich des Basiswertes/einer Basiswertkomponente ein im Basisprospekt beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Pflichten aus den Produkten zu erfüllen oder den Wert der Produkte zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Produkte derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Produktes nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Produktes vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Basisprospekt gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Produkte vorzeitig zurückzuzahlen.
Schuldnertausch	Die Emittentin ist jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus allen oder einzelnen Produkten ganz (aber nicht teilweise) auf eine schweizerische oder ausländische Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Holdinggesellschaft der Zürcher Kantonalbank, (die "Neue Emittentin") zu übertragen, sofern (i) die Neue Emittentin alle Verbindlichkeiten aus den übertragenen Produkten vollumfänglich übernimmt, welche die bisherige Emittentin den Anlegern mit Bezug auf diese Produkte schuldet und, (ii) die Zürcher Kantonalbank ein Keep-Well Agreement mit der Neuen Emittentin abschliesst, welches inhaltlich jenem zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited entspricht, (iii) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen zur Emission von Produkten und zur Übernahme der Verpflichtungen aus den übertragenen Produkten der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Marktstörung	Vergleiche die Ausführungen im Basisprospekt.
Prudentielle Aufsicht	Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Wertpapierhaus im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG, SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, https://www.finma.ch .
Aufzeichnung von Telefongesprächen	Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.
Weitere Hinweise	Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung oder Aufforderung zum Erwerb von Finanzinstrumenten dar und kann die eigene Beurteilung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschliesslich der Produktbeschreibung. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage dieser endgültigen Bedingungen sowie des Basisprospekts getroffen werden. Insbesondere sollte der Anleger vor dem Abschluss einer Transaktion, allenfalls unter Beizug eines Beraters, die Bedingungen für die Investition in das Produkt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit seinen persönlichen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche und andere Konsequenzen prüfen. Nur ein Anleger, der sich über die Risiken der Transaktion im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, allfällig eintretende Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen.
Wesentliche Veränderungen	Seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.
Verantwortlichkeit für die Endgültigen Bedingungen	Die Zürcher Kantonalbank, Zürich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Zürich, 02.03.2026